OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200062/4/GS/JW

Datum:
Linz, 23. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der S K, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 9.7.2021, GZ: BHRI/921120027732/21, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.9.2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 9.7.2021, GZ: BHRI/921120027732/21, entschied die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) S K wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 18.05.2021 – 27.05.2021
Ort: x, x, x

Sie haben es als Erziehungsberechtigte unterlassen, dafür zu sorgen, dass der Schüler T K, geb. x, whft. in x, x, seiner Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch nachkommt. Der Schüler ist zum Besuch der Mittelschule x verpflichtet und ist im Zeitraum von 18.05. bis einschließlich 27.05.2021 an insgesamt 7 Schultagen unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben. Die Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 Schulpflichtgesetz wurden erfolglos durchgeführt.

Konkrete Auflistung der unentschuldigten Schulfehltage:
18.-21.05., 25.-27.05.2021

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung durch den Schüler zu sorgen.

Die Nichterfüllung der gesetzlichen Schulpflichtpflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 Schulpflichtgesetz und je nach Schwere der Pflichtverletzung zur Anzeige zu bringen ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 24 Abs. 4 i.V.m. § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. 76/1985 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 110,00	3 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 11,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 121,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen erhob die Bf per E-Mail vom 27.7.2021 rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen begründend vorgebracht hat, dass sie alles Mögliche unternommen und Hilfe gesucht habe, dass ihr Sohn zur Schule gehe. Ihr Rehageld-Bezug liege bei zirka 1.000 Euro monatlich und sie müsse schauen, dass sie so über die Runden komme.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 2.8.2021 zur Entscheidung übermittelt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.9.2021. An dieser nahmen die Bf sowie ein Vertreter der belangten Behörde teil.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist Erziehungsberechtigte ihres Sohnes T K, geb. x. Beide wohnen in x, x. Der Schüler T K blieb im Zeitraum vom 18.5. bis einschließlich 27.5.2021 an insgesamt folgenden sieben Schultagen unentschuldigt dem Unterricht fern, obwohl für ihn zu diesem Zeitpunkt Schulpflicht bestand: 18.5.2021: 07:30 Uhr bis 13:05 Uhr, 19.5.2021: 07:30 Uhr bis 15:50 Uhr, 20.5.2021: 07:30 Uhr bis 12:10 Uhr, 21.5.2021: 07:30 Uhr bis 13:05 Uhr, 25.5.2021: 07:30 Uhr bis 12:10 Uhr, 26.5.2021: 07:30 Uhr bis 15:50 Uhr und 27.5.2021: 07:30 Uhr bis 12:10 Uhr.

Seitens der Schule wurde mehrfach mit der Mutter Kontakt aufgenommen.

Von der Mutter wurden zwei klinisch-psychologische Befunde bzw. Verlaufskontrolluntersuchungen vom 23.6.2020 (Datum der Untersuchung: 5.6.2020) und vom 31.5.2021 (Datum der Untersuchung: 12.4.2021) von einer Fachpsychologin für klinische Psychologie vorgelegt. Außerdem versucht die erziehungsberechtigte Mutter ständig, ihren Sohn in der Früh zu überreden, in die Schule zu gehen, sie holte auch Hilfe bei diversen Beratungsstellen, bei Streetworkern, bei Rat auf Draht. Weiters wurde auch im Rahmen der Untersuchung der Fachpsychologin für klinische Psychologie eine Einweisung in eine Kinderpsychiatrie erwogen, ebenso eine Unterbringung in einer Wohngruppe. Dies scheiterte jeweils am Willen des Schülers T K. Außerdem suchte die Mutter mehrmals Hilfe bei der Polizei, wenn ihr Sohn in der Nacht nicht heim kam.

Mit Schreiben vom 27.5.2021 erstattete die Mittelschule 1 Ried im Innkreis Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Ried wegen der Schulpflichtverletzung aus dem Grund des ungerechtfertigten Fernbleibens.

II. Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen beruhen auf der Aktenlage, dem Beschwerdevorbringen und den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Schilderungen der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie den von der erziehungsberechtigten Mutter vorgelegten klinisch-psychologischen Befunden vom 31.5.2021 und 23.6.2020. Die erziehungsberechtigte Mutter schilderte in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar ihre sämtlichen Bemühungen, damit ihr Sohn T seiner Schulpflicht nachkommt. In Anbetracht seines schwierigen Freundeskreises scheiterte sie jedoch immer.

III.1. Rechtslage:

Das Schulpflichtgesetz 1985, Stammfassung: BGBl Nr. 76/1985, in der anzuwendenden Fassung BGBl I Nr. 20/2021, regelt in § 24 Folgendes:

„Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht und Strafbestimmungen

§ 24. (1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.
[...]
(4) Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

III.2. Rechtliche Erwägungen:

Der Bf als erziehungsberechtigte Mutter des schulpflichtigen T wird mit dem angefochtenen Straferkenntnis ein Verstoß gegen das Schulpflichtgesetz 1985

vorgeworfen, weil das Kind im Zeitraum von 18.5. bis einschließlich 27.5.2021 an insgesamt sieben Schultagen unentschuldigt dem Unterricht in der Mittelschule 1 Ried im Innkreis ferngeblieben ist.

Wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt, lag tatsächlich im genannten Zeitraum kein Schulbesuch des Kindes vor. Es lag auch kein sonstiger Fall der Erfüllung der Schulpflicht (§§ 11 ff des Schulpflichtgesetzes 1985, etwa häuslicher Unterricht) oder eine Befreiung vom Schulbesuch (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) vor.

Der Bf ist das ungerechtfertigte Fernbleiben des Kindes vom Unterricht im genannten Zeitraum somit objektiv zum Vorwurf zu machen.

Die Bf bringt jedoch vor, dass sie alles Zumutbare getan habe, dass ihr Kind die gesetzliche Schulpflicht erfülle. Wie im Sachverhalt angeführt, hat sie sämtliche zumutbare Maßnahmen ergriffen, die jedoch aufgrund eines schwierigen Freundesumfeldes ohne Erfolg geblieben sind. Besonders hervorzuheben ist der vorgelegte klinisch-psychologische Befund (Verlaufskontrolluntersuchung) vom 31.5.2021. In diesem Fall konnte die Bf ihren Sohn erfolgreich dazu bewegen, sich am 12.4.2021 bei einer Fachpsychologin für klinische Psychologie untersuchen zu lassen. Durch all ihre aufgezeigten Handlungen ist für die erkennende Richterin ein ausreichendes Bemühen der Bf zu erkennen, grundsätzlich für die Erfüllung der Schulpflicht ihres Sohnes zu sorgen. Im Rahmen des Zumutbaren hat die Bf alles getan, um ihren Sohn dazu zu bewegen, die Schulpflicht zu erfüllen.

Subjektive Vorwerfbarkeit:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen der Bf zur subjektiven Tatseite ergibt, dass sie zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage war oder ihr diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit gehindert. Die Frage der Zumutbarkeit ist daher im Rahmen des subjektiven Tatbestands zu prüfen.

Durch die in der öffentlichen mündlichen Verhandlung von der Bf nachvollziehbar geschilderten Bemühungen, ihren Sohn zur Erfüllung der Schulpflicht zu ermuntern, hat die Bf alle zumutbaren Handlungen gesetzt. Sie konnte dadurch mangelndes Verschulden glaubhaft machen. Sie hat mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln für die Erfüllung der Schulpflicht ihres Sohnes zu sorgen versucht. Es kann daher der Bf ein Verschulden im vorliegenden Einzelfall nicht angelastet werden. Mangels Verschulden, also mangels der subjektiven Tatseite, war daher eine Verwaltungsübertretung nicht gegeben und kein strafbares Verhalten der Bf vorzuwerfen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Da die mangelnde subjektive Vorwerfbarkeit die Strafbarkeit jedenfalls ausschließt, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis waren der Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGH weder die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch jene des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger